

Lieferbedingungen (AGB-L)

§ 1 Allgemeines

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für den kaufmännischen Geschäftsverkehr mit Auftragnehmern und Kunden, sofern diese Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind. Sie gelten auch dann, wenn sie bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich erwähnt werden.
2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergänzen und erweitern die besonderen Vertragsbestimmungen.
3. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn Auftragnehmer und Kunden bei Annahme von Bestellungen oder Auftragsbestätigungen auf eigene Geschäftsbedingungen verweisen, es sei denn, diesen wurde ausdrücklich zugestimmt.

§ 2 Durchführung

Die Zusammenarbeit zur Aufbereitung der Medizinprodukte wird von den Vertragsparteien wie folgt durchgeführt:

1. Die aufzubereitenden Medizinprodukte werden vom Auftraggeber in einer von VANGUARD gestellten Box zur Abholung bereitgestellt. Die Medizinprodukte sind nach Gebrauch entsprechend den von VANGUARD vorgegebenen Anleitungen vorzubehandeln. Zur eindeutigen Anwender-Zuordnung ist der Box ein von VANGUARD vorgegebener Warenrücksendeschein beizufügen. Mit der ersten Einlieferung ist den Medizinprodukten das jeweilige entsprechende Originalherstellerlabel und jeweilige entsprechende Gebrauchsanweisungen beizulegen. Über Abholrhythmus und -ort verständigen sich VANGUARD und der vom Auftraggeber zu bestimmende Anwender.
2. VANGUARD führt nach der Anlieferung der Medizinprodukte in ihrer Betriebsstätte eine Eingangskontrolle und Produktregistrierung durch, bei der jedes Produkt mit einer eindeutigen Produktidentifikationsnummer gekennzeichnet wird. Mit dieser Nummer wird sichergestellt, dass der Auftraggeber ausschließlich seine eigenen Medizinprodukte zurück erhält. Die Nummer dient gleichzeitig als Referenz für die Prüf-, Chargen- und Sterilisationsprotokolle und gewährleistet damit die eindeutige Rückverfolgung. Sollte sich herausstellen, dass einzelne Medizinprodukte nicht aufbereitbar sind, werden diese von VANGUARD kostenfrei entsorgt.
3. Die Aufbereitung erfolgt gemäß § 4 Abs. 2 MPBetreibV unter Beachtung der Gemeinsamen Empfehlung der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention (KRINKO) am Robert Koch-Institut (RKI) und des Bundesinstitutes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) zu den Anforderungen an die Hygiene bei der Aufbereitung von Medizinprodukten (RKI/BfArM-Empfehlung) und unter Zugrundelegung der in der RKI/BfArM-Empfehlung genannten DIN-, EN-, ISO-Normen.
4. Alle bei VANGUARD aufbereiteten Medizinprodukte werden einer Ausgangsprüfung unterzogen, damit sichergestellt ist, dass sie auch wiederverwendet werden können. Medizinprodukte, die Mängel aufweisen, werden nicht für die Sterilisation freigegeben und von VANGUARD ohne Rücksprache mit dem Auftraggeber ausgesondert und entsorgt. Die Produkte werden anschließend verpackt und im sterilen Zustand dem Auftraggeber zurückgeliefert.
5. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die erhaltenen aufbereiteten Medizinprodukte nach deren Entgegennahme auf deren Beschaffenheit und Mängel, insbesondere hinsichtlich der Um- und Innenverpackung zu überprüfen und festgestellte Mängel unverzüglich VANGUARD schriftlich anzuzeigen.
6. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Medizinprodukte, welche offensichtlich an Patienten mit Erkrankungen wie AIDS/HIV-Infektion, Virushepatitis, TSE (Transmissible spongiforme Enzephalopathie) und CJK sowie vCJK (Creutzfeldt-Jakob-Krankheit) eingesetzt wurden bzw. Medizinprodukte, die nicht ihrer Zweckbestimmung entsprechend eingesetzt wurden, nicht der Aufbereitung zuzuführen. Weiterhin müssen von der Aufbereitung solche Medizinprodukte ausgeschlossen werden, die zur Applikation von Zytostatika und Radiopharmaka dienen und deren innere und äußere Oberflächen mit diesen Substanzen kontaminiert wurden.

§ 3 Schriftform

1. Bestellungen, Aufträge oder sonstige vertragliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; mündlich und fernmündlich erteilte Bestellungen, Aufträge oder sonstige vertragliche Vereinbarungen sind für VANGUARD nur verbindlich, wenn sie nachträglich durch VANGUARD schriftlich bestätigt werden.
2. Nebenabreden und Ergänzungen oder Abänderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen ebenfalls der Schriftform bzw. einer schriftlichen Bestätigung durch VANGUARD, wobei Abweichungen und Veränderungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen als Individualvereinbarungen gekennzeichnet sein müssen.
3. Von VANGUARD übergebene Pläne, Zeichnungen und sonstige Unterlagen inklusive Toleranzangaben sind verbindlich, es sei denn, es wird ausdrücklich auf deren Unverbindlichkeit hingewiesen. Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in den von VANGUARD vorgelegten Unterlagen, Zeichnungen und Plänen besteht für VANGUARD keine Verbindlichkeit. Lieferanten und andere Auftragnehmer oder Kunden sind verpflichtet, VANGUARD über derartige Fehler in Kenntnis zu setzen, so dass Aufträge, Bestellungen oder Verträge korrigiert und erneuert werden können. Dies gilt auch bei fehlenden Unterlagen oder Zeichnungen.

§ 4 Termine, Fristen

Vereinbarte Fristen und Termine sind verbindlich. Sofern Vanguard einen vereinbarten Termin nicht einhält, bedarf es zwingend einer nochmaligen Mahnung durch die andere Vertragspartei, um die Rechtsfolgen des Verzuges herbeizuführen. Diese Mahnung bedarf der Schriftform und muss eine angemessene Frist enthalten. Sollte die gesetzte Frist unangemessen sein, wird durch die unangemessene Frist eine

angemessene Frist in Gang gesetzt.

§ 5 Preise

1. Wenn nichts anderes ausdrücklich festgelegt ist, sind die vereinbarten Preise Festpreise.
2. Alle vereinbarten Preise sind Nettopreise; hinzuzurechnen ist jeweils der gesetzliche Umsatzsteuersatz, der bei Lieferung bzw. Abnahme der Leistung Gültigkeit hat.
3. Alle Preise verstehen sich in EUR.
4. Für den Fall, dass der vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden festgestellte Verbraucherpreisindex für Deutschland sich ab dem zweiten Vertragsjahr oder seit der letzten Preisanpassung verändert, so erhöht oder vermindert sich die bis dahin geltende Vergütung automatisch jeweils zum 01. Januar eines Kalenderjahres entsprechend der bis zum vorausgegangenem Monat Dezember erfolgten prozentualen Veränderung des Verbraucherpreisindex gegenüber dem Stand im Monat des Vertragsbeginns (bei der ersten Veränderung) bzw. dem Stand im Dezember des Vorjahres (bei allen weiteren Veränderungen). Die angepasste Vergütung wird ohne eine besondere Aufforderung des Auftragnehmers von dem genannten Monat an geschuldet; der Auftraggeber kommt insoweit jedoch nur durch Mahnung in Verzug.

§ 6 Rechnungen / Zahlungen

1. Nach Rechnungsstellung ist der Rechnungsbetrag innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Dies gilt auch für Teil- und/oder Abschlagsrechnungen. Skonti müssen immer gesondert vereinbart werden. Hinsichtlich der Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es ausschließlich auf den Zahlungseingang bei Vanguard an.
2. Das Ziehen eines Wechsels bedarf einer vorhergehenden schriftlichen Vereinbarung mit VANGUARD. Bei Annahme von Wechseln werden die bankmäßigen Diskont- und Einziehungsspesen berechnet; sie sind sofort in bar zu zahlen.
3. Ist der Auftraggeber in Verzug, kann der Auftragnehmer – neben dem geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz auf die Vergütung - den pauschalierten Ersatz des Verzugschadens gemäß § 288 Abs. 5 BGB verlangen.
4. Ein Zurückbehaltungsrecht von Zahlungen wegen irgendwelcher von VANGUARD nicht anerkannter Gegenansprüche ist ausgeschlossen, es sei denn, der Anspruch ist rechtskräftig festgestellt; dies gilt auch für die Aufrechnung mit solchen Ansprüchen.
5. Forderungen an VANGUARD dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung von VANGUARD an Dritte abgetreten werden.

§ 7 Gewährleistung, Haftung

1. VANGUARD gewährleistet die ordnungsgemäße Aufbereitung im Sinne des § 4 MPBetreibV in Verbindung mit der RKI/BfArM-Empfehlung. VANGUARD steht für Mängel ein, wenn und soweit diese Mängel aus der Sphäre von VANGUARD stammen. In keinem Fall steht VANGUARD für Mängel ein, deren Entstehung der Auftraggeber selbst zu verantworten hat. VANGUARD ist das Recht und die Möglichkeit auf Nachbesserung einzuräumen. Soweit individualvertraglich nichts anderes vereinbart ist richtet sich die Gewährleistung im Übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Die Haftung folgt aus den gesetzlichen Regelungen. Allerdings haftet VANGUARD auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegenüber dem Auftraggeber nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Davon abweichend hat VANGUARD bei der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Verletzung einer Vertragspflicht, die das Erreichen des Vertragszwecks gefährdet (wesentliche Vertragspflicht), oder bei einer Haftung nach Produkthaftungsgesetz jede Form der Fahrlässigkeit zu vertreten.
3. Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der VANGUARD.
4. Für Transportschäden haftet VANGUARD gemäß den Bestimmungen der §§ 425 ff. HGB, wie ein Frachtführer.

§ 8 Höhere Gewalt

Krieg, Bürgerkrieg, Exportbeschränkungen bzw. Handelsbeschränkungen auf Grund einer Änderung der politischen Verhältnisse sowie Streiks, Aussperrung, Betriebsstörung, Betriebseinschränkungen sowie ähnliche Ereignisse, die VANGUARD eine Vertragserfüllung unmöglich oder unzumutbar machen, gelten als höhere Gewalt und befreien VANGUARD für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur Leistung. Die Vertragspartner sind verpflichtet, sich hierüber zu benachrichtigen und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

§ 9 Allgemeine Bestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der im Einzelfalle vereinbarten Besonderen Vertragsbedingungen nichtig sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen gültig. Lücken im Vertrag sind durch ergänzende Vertragsauslegung zu schließen; § 139 BGB ist ausgeschlossen.
2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Auftragnehmer und VANGUARD gilt ausschließlich deutsches Recht, auch wenn der Vertragspartner seinen Firmensitz im Ausland hat.
3. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, gilt als Erfüllungsort Berlin.